

## **Satzung über den Schutz von Bäumen vom 01.01.2002**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 25 Abs. 2-5 sowie § 58 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Untereisesheim am 15. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Schutzzweck**

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 1 c NatSchG

1. zur Sicherung
  - a) eines ausgewogenen Naturhaushalts,
  - b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,
  - c) der Naherholung oder
  - d) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes
3. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen,  
unter Schutz zu stellen.

### **§ 2 Schutzgegenstand**

- (1) In der Gemeinde Untereisesheim werden alle Bäume der Gemarkung außerhalb des Waldes mit mindestens 80 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
- (2) Unter Schutz gestellt werden auch die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen.
- (3) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:
  - a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien
  - b) Bäume, die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen nach den §§ 21, 22 oder 24 NatSchG geschützt sind.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich

geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Verboten ist es insbesondere

- a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
- c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
- d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
- e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen.
- f) Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen.

#### **§ 4**

#### **Zulässige Handlungen**

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen. Innerhalb von Streuobstwiesen ist das Fällen von einzelnen absterbenden Obstbäumen erlaubt, wenn anstelle des alten Baumes auf dem Grundstück ein junger Obstbaum gepflanzt wird.

#### **§ 5**

#### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

#### **§ 6**

#### **Befreiungen**

- (1) Die Gemeinde kann nach § 63 Abs. 1 NatSchG im Einzelfall auf Antrag Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn
  - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
  - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutenden Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

- f) überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern,
- g) der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbart ist.

- (2) Befreiungen werden von der Gemeinde auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen. Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und wird mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 verbunden. Von den Auflagen kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzweckes nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

## **§ 7 Ersatzpflanzungen**

- (1) Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.
- (2) Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzwecks (§1) zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen. Wächst der Baum nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.
- (3) Die Gemeinde kann die Pflanzung mehrerer Bäume als Ersatz anordnen, wenn die Entfernung eines geschützten Baumes durch Ersatzpflanzung nach Absatz 2 nicht ausgleichbar ist.

## **§ 8 Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet.
- (3) Die Gemeinde kann Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Verursacher im Sinne des § 7 Abs. 1 gegenüber sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anordnen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. dem Verbot nach § 3 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;

2. den Verboten nach § 3 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich beschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere
    - a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt.
    - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt.
    - c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
    - d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
    - e) Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind,
    - f) Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist;
  3. § 8 vollziehbaren Anordnungen der Gemeinde zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach § 64 Abs.3 NatSchG geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Zur gleichen Zeit tritt die Satzung über den Schutz von Bäumen vom 17. Juni 1996 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

### **Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der GemO für Baden-Württemberg**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Naturschutzgesetzes (NatSchG) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 60 a Abs. 1 NatSchG und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Untereisesheim, den 17. Oktober 2001

gez.

Karlheinz Weigelt,  
Bürgermeister